

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

Für alle unsere Angebote und Lieferungen gelten ausschließlich die nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen. Abweichende Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Eine solche Bestätigung gilt nur für die jeweilige Bestellung, nicht aber für die Gesamtdauer der Geschäftsverbindung mit dem Besteller. Spätestens mit der Entgegennahme der gelieferten Ware erklärt sich der Besteller mit diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen einverstanden. Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt nicht die Gültigkeit der Übrigen.

2. Angebote und Vertragsabschluss

Alle Angebote gelten freibleibend und sind unverbindlich. Ein Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Annahme eines Angebotes wird vom Besteller uns durch eine schriftliche Auftragsbestätigung mitgeteilt. Alle Auftragsänderungen gehen zu Lasten des Bestellers.

3. Lieferzeit

Wird die Erfüllung unserer zugesagten Lieferverpflichtung bei uns oder unseren Lieferanten durch Umstände, die durch zumutbare Sorgfalt nicht abgewendet werden können, ganz oder teilweise unmöglich gemacht, verzögert und erschwert, sind wir berechtigt, unter Ausschluß von Schadensersatzansprüchen vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung um die Dauer der Behinderung angemessen zu verlängern.

Für unsere Erzeugnisse gilt die zugesagte Lieferzeit als eingehalten, wenn innerhalb dieser Frist Versand oder Abholung erfolgt. Verzögert sich die Ablieferung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so gilt die Frist als eingehalten, wenn die Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt.

4. Beanstandungen

Beanstandungen können nur innerhalb von 6 Monaten nach Lieferung geltend gemacht werden. Sie sind uns unverzüglich nach Feststellung zu melden. Beanstandete Artikel sind zur Prüfung zurückzusenden. Wenn die Prüfung ergibt, daß Herstellungs- oder Werkstofffehler vorliegen, wird nach unserer Wahl Ersatz geleistet oder Gutschrift erteilt.

Sollte Ersatzlieferung nicht möglich sein und Gutschriftserteilung verweigert werden, kann der Besteller Wandlung oder Minderung verlangen. Weitergehende Ersatzansprüche sind ausgeschlossen, sofern nicht in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.

Für Artikel, die ohne ausdrückliche Zustimmung nachbearbeitet oder verändert werden, entfällt für uns jegliche Ersatzpflicht. Beanstandungen können weiterhin nur geltend gemacht werden, wenn der Artikel bestimmungsgemäß verwendet wurde und kein Fehlgebrauch vorliegt.

5. Kündigung von Aufträgen durch den Auftragnehmer

Wir als Auftragnehmer können den Vertrag kündigen

- wenn der Auftraggeber eine ihm obliegende Handlung unterläßt und dadurch den Auftragnehmer außerstande setzt, die Leistung auszuführen (Annahmeverzug nach §§ 293 ff. BGB)

- wenn der Auftraggeber eine fällige Zahlung nicht leistet oder sonst in Schuldnerverzug gerät,

- aus wichtigen Gründen, die der Auftraggeber zu verschulden hat. Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeiten der Ausführung wird der Vertrag angemessen angepaßt. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.

Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie ist erst zulässig, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber ohne Erfolg eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und erklärt hat, daß er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde. Die bisherigen Leistungen sind nach den Vertragspreisen abzurechnen. Außerdem hat der Auftragnehmer Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 642 BGB; etwaige weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.

6. Gewährleistung

Die gesamte Ware muß sofort nach Erhalt vom Käufer geprüft werden, besonders auf Stückzahl, Beschaffenheit und Gewicht. Sollte der Käufer nach Empfang der Ware einen Material- oder Ausführungsfehler feststellen, so ist dieses dem Lieferanten innerhalb von 8 Tagen schriftlich mitzuteilen. Beanstandete Artikel sind zur Prüfung einzusenden.

Alle weiteren Ansprüche, insbesondere auf Wandlung, Minderung oder Schadensersatz, sind auch im Falle besonderer Garantien oder Zusicherungen insbesondere für Folgeschäden und dgl. ausgeschlossen.

Für Gegenstände, die wir von dritter Seite beziehen, gewähren wir eine Garantie insoweit, als diese uns selbst gegeben ist.

Schlüssel sind Sonderanfertigungen. Eine Garantie für Passgenauigkeit kann nur bei Vorlage des entsprechenden Schlosses übernommen werden.

Ersatzschlüssel sind Kopien gemäß übergebenen Muster bzw. Code-Nummer; ausgeschlossen sind Ansprüche des Kunden wegen Folgeschäden und Schäden aus der Durchführung der Nachbesserung bzw. Ersatzteillieferung soweit gesetzlich zulässig und nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen. Das gleiche gilt bei Notöffnungen und Montage von Schließanlagen.

7. Versand

Sämtliche Sendungen gelangen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers zum Versand. Ohne bestimmte Vorschrift erfolgt der Versand nach bestem Ermessen. Wir wählen die günstigste Transportmöglichkeit. Sofern vom Besteller besondere Vorschriften gemacht werden, müssen die hieraus entstandenen Kosten vom Besteller getragen werden. Die Gefahr geht beim Verlassen des Werks auf den Empfänger über. Bei Termin- oder Abrufaufträgen geht die Gefahr bereits mit der Bereitstellung auf den Empfänger über. Für Verluste und Beschädigungen während des Transports übernehmen wir keinerlei Haftung. Versicherungen, deren Kosten zu Lasten des Bestellers gehen, werden nur auf ausdrückliche Vorschrift hin besorgt.

8. Zahlung

Sämtliche Rechnungen für Warenanlieferungen und Leistungen sind sofort und rein netto zahlbar. Für Reparaturen sind die entstandenen Kosten bei Fertigstellung völlig und sofort rein netto Kasse zahlbar.

Die Zahlung hat auf folgende Weise zu erfolgen:

- durch Bargeld

- durch Postscheck- oder Banküberweisung

- durch Scheck.

Die Entgegennahme von Schecks erfolgt nur zahlungshalber.

Wechsel werden nur zahlungshalber und nur nach vorhergehender schriftlicher Vereinbarung sowie vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeit angenommen unter der Voraussetzung, daß sie ordnungsgemäß versteuert sind. Einzugs- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Käufers. Diskontspesen, Wechselstempelsteuer, Einzugs- und Zinsen sind sofort in bar zur Zahlung fällig. Wir übernehmen keine Verpflichtung für rechtzeitiges Vorzeigen von Schecks und Wechseln und haften nicht wegen Mängeln der Form, Versäumnis der rechtzeitigen Vorlegung oder des rechtzeitigen Protestes, auch nicht für unterlassene Benachrichtigung oder Zurückziehung von Wechseln bei Nichteinlösung. Bei Wechselzahlung ist ein Skontoabzug ausgeschlossen. Werden die vorgeschriebenen Zahlungsziele nicht eingehalten, sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 7% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber den banküblichen Sollzinssatz zu berechnen. Zur Entstehung der Zinsverpflichtung bedarf es keiner Inverzugsetzung.

9. Erweiterter Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche vor. Der Besteller ist bis auf Widerruf berechtigt, im ordentlichen Geschäftsgang über die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu verfügen. Soweit die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden beweglichen Sachen vermischt oder verbunden wird, erwerben wir wertanteiles Miteigentum. Soweit der Besteller die Vorbehaltsware verarbeitet oder umbildet, gilt die Verarbeitung oder Umbildung als in unserem Auftrag erfolgt; erfolgt die Verarbeitung oder Umbildung unter Verwendung unter dem Eigentumsvorbehalt Dritter stehender Waren, erwerben wir wertanteiles Miteigentum, wenn nach den Vereinbarungen mit dem Dritten die Verarbeitung oder Umbildung auch in dessen Auftrag erfolgt.

10. Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Für den Fall der Weiterveräußerung und die Verwendung der Vorbehaltsware als Stoff bei der Ausführung von Werksverträgen tritt uns hiermit der Besteller sämtliche ihm in diesem Zusammenhang zustehenden gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche gegen die Käufer bzw. Auftraggeber ab, bei Veräußerung bzw. Ausführung von Werksverträgen zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen werden uns hiermit die genannten Ansprüche des Bestellers in Höhe eines erstgestellten wertanteiligen Teilbetrages abgetreten. Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung der abgetretenen Forderungen im eigenen Namen ermächtigt. Der Besteller hat uns auf jederzeitiges Verlangen den Bestand der uns sicherungshalber abgetretenen Forderung nachzuweisen und seine Schuldner namhaft zu machen unter Befügung von Rechnungskopien, die versehen sein müssen mit einem ordnungsgemäß vom Besteller unterschriebenen und datierten Vermerk: „Abgetreten an die Firma Schlosserei und Schlüsseldienst Borisch“, gegebenenfalls unter Angabe der Abtretungshöhe. Gerät der Besteller mit der Bezahlung unserer Forderungen in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug oder verstößt er schuldhaft gegen sonstige nicht ganz unwesentliche Verpflichtungen uns gegenüber, sind wir berechtigt, die Verfügungsgestattung und die Einziehungsermächtigung zu widerrufen; das gleiche gilt, falls Wechsel oder Schecks gegen den Besteller protestiert werden. Erfüllt der Besteller nicht binnen zwei Wochen ab Zugang unserer Widerrufe unsere offenen Forderungen im vollen Umfang, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen und die Abtretung gegenüber den Schuldnern offenzulegen.

Im Falle der Eröffnung oder Ablehnung mangels Masse eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers sind wir zu sofortigem Widerruf der dem Besteller erteilten Einziehungs- und Verfügungsermächtigungen, sofortiger Offenlegung der Abtretungen und sofortiger Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn wir dies ausdrücklich erklären. Auf jederzeitiges Verlangen des Bestellers werden wir die vorstehenden Sicherheiten freigegeben nach unserer Wahl, soweit ihr Wert nicht nur vorübergehend den Nennbetrag unserer offenen Forderungen einschließlich Zinsen um mehr als 20% übersteigt.

11. Erfüllungsort

Für die Lieferung und Zahlung ist Dresden Erfüllungsort und Gerichtsstand (gilt nicht für Minderkaufleute und Nichtkaufleute)

12. Anwendbares Recht

Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.